Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 22 T-LGG Geschäftsgegenstände

T-LGG - Landtag, Tiroler, Geschäftsordnung 2015, Gesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.01.2023

Geschäftsgegenstände des Landtages sind Verhandlungsgegenstände und Wahlen.

In Kraft seit 01.09.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at